

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. Februar 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.06.2014

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-17/14

Zulassungsnummer:

Z-158.10-69

Geltungsdauer

vom: **5. Juni 2014**

bis: **27. Februar 2017**

Antragsteller:

KRONOPLY GmbH

Wittstocker Chaussee 1
16909 Heiligengrabe

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"Kronoply sound"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-69 vom 27. Februar 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-158.10-69

Seite 2 von 2 | 5. Juni 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlage "Kronoply sound" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlage erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlage erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen.

Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlage in Plattenform muss aus Holzfasern bestehen, die mit Binfasern auf PET-Basis gebunden sind. Die Verlegeunterlage muss flammhemmend ausgerüstet sein.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlage muss 5,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 680 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlage muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Verlegeunterlage muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E/E_{fl} nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlage muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

1	DIN EN 14041:2008-05	Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006
2	DIN EN 14342:2008-09	Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2005 + A1:2008
3	Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de .	Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
4	DIN EN 13501-1:2010-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen